

Alenka Zupančič: *Das Reale einer Illusion. Kant und Lacan*, aus dem Französischen von Reiner Ansén, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1. Auflage, 2001.

S. 17:

Die heute vorherrschende Ethikkonzeption, die bereits von einem bereits festgelegten Begriff des Guten ausgeht, ist vormodern. Gewiß kann sich der „Inhalt“ der Vorstellung vom Guten wandeln, und er hat sich auch gewandelt, und das gleiche gilt auch für den Gedanken, wonach das Gute in einem höchsten Sein gründet und durch ein solches gewährleistet wird. Daraus ist jedoch keineswegs zu schließen, die anerkannte Abwesenheit einer göttlichen Quelle des Guten mache „unsere Ethik“ bereits zu einer modernen Ethik. Denn die entscheidende Frage ist am Ende gar nicht, ob Gott, die Natur oder unser „Konsens“ über die Vorstellung vom Guten bestimmt, der wir uns zu beugen haben. In allen drei Fällen bleibt das daraus hergeleitete Dispositiv des Universellen oder Allgemeinen das gleiche. Wir haben eine Vorstellung vom Guten, die auf alle Bereiche der menschlichen Praxis übergreift, und das Allgemeine daran ist eben diese „Übergreifen“ oder diese „Rahmung“. Anders gesagt, ist der in diesem Dispositiv implizierte Begriff des Allgemeinen der Begriff der Legalität, was deutlich genug durch die Tatsache belegt wird, daß das Recht an die Stelle der Moralität getreten ist, d.h. daß das Recht den größten Teil der ursprünglich „moralischen“ Fragen regelt. Dieser Prozeß, in dem immer neue „ethische Dilemmata“ zum Fortgang des Rechts beitragen, ist bei weitem nicht abgeschlossen und kann unendlich weitergehen. Die ganze Frage liegt aber darin, ob man das Ethische in dieser Rechtsausübung und -anwendung ansiedeln soll.

Es gibt eine andere Konzeption der Ethik, die ganz im Gegenteil dafürhält, daß die Ethik von keinem schon bestimmten Begriff des Guten ausgehen kann, daß das Gute nur Resultat des Ethischen sein kann (und nicht notwendigerweise unter der Form seiner empirischen Konsequenzen) und daß sich die Ethik im Wesen vom Recht unterscheidet, daß sie eine „Erzeugung“ des Guten und nicht seine „Anwendung“ ist. Damit ist die „praktische“ Anstrengung Kants und seine Konzeption der Ethik zusammengefaßt. [...] Die Kantische Konzeption der Ethik ist sicherlich „moderner“, kraftvoller, neuartiger und reizvoller als das, was uns heute als Ethik angeboten wird (oft unter Bezug auf Kant, ein wahrhaftes Verbrechen gegen das Denken). [...] Der inaktuellste „Kantische Moment“ ist wahrscheinlich folgender: Es gibt keine Illusion, deren Verwirklichung *noch* gefährlicher wäre als der Verzicht auf das Reale einer Illusion. [...] man weiß ja ganz genau, daß es keine stärkere Stütze des Realen als eben das Gesetz gibt. Aus diesem Grund paßt das postmoderne „ohne Reales“ so gut zu allen möglichen reaktionären Forderungen. [...] Die

Feststellung ist unumgänglich, daß es keine andere Ethik als die des Realen gibt. Das heißt aber nicht, daß es kein anderes Reales gibt als dasjenige, das sich auf das Verbotsgesetz stützt, das das Reale (das Unmögliche) benennt. Die „Rückkehr zu Kant“, die wir vorschlagen, ist eine Rückkehr, die uns den Blick auf ein anderes Reales öffnen kann.

S. 25, 26:

Spricht man jedoch vor allem in Hinblick auf die Formulierung des kategorischen Imperativs (der von allem Gehalt der Pflicht abstrahiert) von Formalismus, darf man nicht vergessen, daß diese Formulierung auf einem anderen, noch grundlegenderen Unterschied basiert, demjenigen nämlich zwischen „pflichtmäßig“ und „aus Pflicht“, d.h. zwischen dem rechtlichen und dem sittlichen Aspekt einer Handlung. [...] Man könnte mit Alain Badiou sagen, die ethische Dimension ist in bezug auf das Paar gesetzmäßig – gesetzwidrig oder legal – illegal überzählig. Für Kant ist das Gesetzwidrige nur eine Kategorie des Legalen, weil beide im selben Register der „Pflichtmäßigkeit“ erscheinen. Eine ethische oder sittliche Handlung dagegen ist nicht in dieses Register eingeschlossen. Sie entspricht der Pflicht, aber das macht sie noch nicht zu einer sittlichen Handlung. Die Sittlichkeit ist nicht in dem Rahmen angesiedelt, den das Gesetz (im herkömmlichen Wortsinn) mit seinen Verstößen und Übertretungen absteckt: in bezug auf das Legale, das Gesetzmäßige, nimmt das Ethische eine Position des Exzessiven ein. Die Sittlichkeit enthält immer etwas Maßloses.

[...]

Festzustellen ist, daß das Etikett des Formalismus viel besser auf das paßt, was Kant Legalität oder Gesetzmäßigkeit nennt: hier zählt einzig die Übereinstimmung von Handlung und Pflicht, während der „Inhalt“, oder genauer die Gründe dieser Übereinstimmung, außer betracht bleiben und keine Bedeutung haben, so daß man von ihnen abstrahieren kann. Die Sittlichkeit hingegen stellt durchaus einen gewissen Anspruch an den „Inhalt“ dar. Sie verlangt, daß die Handlung nicht nur aus der Pflicht entspringt, sondern auch, daß diese Entsprechung ihr einziger „Inhalt“ oder ihr einziges „Motiv“ ist.

S. 35 ff:

*Der Mensch ist nicht nur viel unfreier, als er glaubt, sondern auch viel freier, als er weiß.* Anders gesagt beharrt Kant da, wo das Subjekt sich frei glaubt (auf der Ebene der „psychologischen Freiheit“), auf die Irreduzierbarkeit des Pathologischen, d.h. auf der

Möglichkeit, daß sich für jeden unserer „spontanen“ Akte Ursachen und Motive finden lassen, die ihn an das Gesetz der Kausalnotwendigkeit binden. Wir bezeichnen diesen Strang der Argumentation als „Postulat der Depsychologisierung“ oder als „Postulat des Determinismus“. Wenn nun dem Subjekt schon alle Psychologie „amputiert“ ist und es sich als ein bestimmter Typus von Kausalität oder „Mechanismus“ erweist, wenn das Subjekt nichts anderes mehr als ein *automaton* ist, dann sagt Kant ihm: *gerade hier* bist du freier, als du weißt. [...] Die Freiheit (des Subjekts) sucht er nicht jenseits der Kausaldetermination, sondern ganz im Gegenteil findet er sie, indem er bis zum letzten auf der kausalen Determination beharrt, in welcher er den Punkt ansiedelt, in dem gleichsam die Verknüpfung von Ursache und Wirkung hapert. [...] „*Der Mensch ist viel unfreier, als er glaubt.*“ Anders gesagt ist die fundamentale Erfahrung, die das Subjekt der Freiheit macht, die grundlegende Erfahrung des Subjekts, das sich als freies Subjekt ansieht, der Mangel an Freiheit. Das Subjekt ist frei, aber es kann diese Freiheit nicht „vermessen“ [...]. Der Mensch ist nicht nur viel determinierter, als er glaubt, *er ist auch freier, als er weiß.* Wo man in der Determinierung seines Handelns bis zum Äußersten gegangen ist, stößt man auf einen gewissen Überschuß an (subjektiver) Freiheit oder, anders ausgedrückt, man stößt auf den Mangel im Anderen, auf den Mangel, der sich in der Tatsache manifestiert, daß die *Gesinnung* selber gewählt ist: gewählt von einem leeren Platz aus. Und nur von diesem Punkt aus wird die Konstitution des Subjekts als sittlichen Subjekts, basierend auf dem Zusammenfall zweier Mängel, möglich: des Mangels des Subjekts (Mangel der Freiheit, entstanden aus der „erzwungenen Wahl“, deren Ergebnis die „psychologische Freiheit“ ist) und des Mangels im Anderen, den man in der ausgeschlossenen Wahl findet, die die Auslöschung des Subjekts impliziert. Das Subjekt der Freiheit ist sehr wohl Wirkung des Anderen, ohne aber Wirkung einer im Anderen existierenden Ursache zu sein: es ist Wirkung der Tatsache, daß sich diese Ursache dort nicht findet, Wirkung des Mangels dieser Ursache, des Mangels im Anderen.